

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b692f062-76a7-36b6-a127-8beabadaf75b>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 173 VwGO - Entsprechende Anwendung von GVG und [ZPO](#)

¹Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die [Zivilprozessordnung](#) einschließlich [§ 278 Absatz 5](#) und [§ 278a](#) entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen. ²Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Oberverwaltungsgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht und an die Stelle der [Zivilprozessordnung](#) die Verwaltungsgerichtsordnung tritt. ³Gericht im Sinne des [§ 1062 der Zivilprozessordnung](#) ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des [§ 1065 der Zivilprozessordnung](#) das zuständige Oberverwaltungsgericht.

